

Tarifordnung gültig ab Februar 2018 Pfarrcaritas-Kindergarten/Krabbelstube Steyregg/Plesching

Lt. § 27 des Oö Kinderbetreuungsgesetzes in der geltenden Fassung haben die Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen einen angemessenen, sozial gestaffelten Kostenbeitrag von den Eltern einzuheben. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung für Kinder ab dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt ist am Vormittag beitragsfrei, ab 13.00 Uhr wird ein sozial gestaffelter Nachmittagsbeitrag eingehoben. Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat (mit entsprechendem Nachweis).

1. Nachmittagsstarif:

Der Nachmittagsstarif ab 13:00 beträgt mindestens € 42,00 und höchstens € 110,00, der sich bei Inanspruchnahme des 3-Tages-Tarifes auf 70 % und bei Inanspruchnahme des 2-Tages-Tarifes auf 50 % reduziert.

STEYREGGER Familien werden von der Stadtgemeinde Steyregg durch Zuschüsse aus dem Sozialbudget gefördert. Die Förderbeiträge werden bei der Beitragsberechnung automatisch berücksichtigt, Ihnen abgezogen und der Differenzbetrag direkt mit der Stadtgemeinde Steyregg abgerechnet. Basis der Berechnung ist das Brutto-Familieneinkommen.

Davon wird ein Familienfreibetrag bei einem Haushalt mit einem Kind in der Höhe von € 1.471,- und zusätzlich € 200,- für jedes weitere unversorgte Kind im Haushalt in Abzug gebracht. Der sich daraus ergebende Betrag ist die Grundlage für die Berechnung. Von dieser Berechnungsgrundlage 3 %, mathematisch gerundet auf ganze Eurobeträge, ergeben den Nachmittagsstarif für Ihr Kind. Beträge unter 10,00 Euro werden nicht von den Eltern eingehoben.

Berechnungsbeispiel für Familie mit 2 Kinder; davon ist 1 Kind 5 Nachmittage in der Kinderbetreuungseinrichtung

Familienbruttoeinkommen	€	3.000,00
abzgl. Familienfreibetrag	€	1.471,00
abzgl. 2. (unversorgtes) Kind	€	200,00
Berechnungsgrundlage	€	1.329,00
davon 3%	€	39,87
errechneter Nachmittagsstarif	€	40,00

Für Eltern, die nicht die Möglichkeit haben die Kinder bis 13.00 Uhr abzuholen, fördert die Stadtgemeinde Steyregg die Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung bis 13.30 Uhr. Voraussetzung dafür ist die Anmerkung dazu am Formblatt zur Ermittlung des Elternbeitrages und die Vorlage der Einkommensnachweise. Bei Nichtvorlage wird **den Eltern der Höchstarif verrechnet.**

Der Nachmittagsstarif wird 11-mal pro Jahr jeweils am 15. d. Folgemonats mittels SEPA-Lastschrift-Mandat von Ihrem Konto eingezogen. Bitte achten Sie auf ausreichende Kontodeckung. Gebühren die entstehen, wenn die Abbuchung von Ihrem Konto nicht erfolgen kann, gehen zu Ihren Lasten.

Im Einstiegsmonat wird vom 1. bis 15.d. Monats der volle Betrag und ab dem 16. der halbe Betrag in Rechnung gestellt.

2. Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50% und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

3. Materialwerkbeitrag (Regiegeld)

Der Materialbeitrag beträgt € 107,80 pro Kindergartenjahr und € 60,50 pro Krabbelstubenjahr und wird unabhängig von der Höhe des Haushalts-Einkommens jährlich zu Beginn des Betreuungsjahres bzw. aliquot bei Einstieg während des Betreuungsjahres eingehoben.

4. Kosten für Veranstaltungen

Gesondert eingehoben werden Kosten für Veranstaltungen wie zB.: Theater.....

5. Mittagsbeitrag im Kindergarten

Es besteht die Möglichkeit, das Kind für die Mittagsverpflegung anzumelden.

Ein durchgehender Ganztagesbesuch ist nur mit Mittagessen möglich.

Die Bestellung des Mittagessens für die jeweilige Kalenderwoche erfolgt jeweils spätestens am Freitag der Vorwoche. An- und Abmeldungen (zB für Journaldienste) sind verbindlich und werden verrechnet.

Für angemeldete, nicht konsumierte Mittagessen gibt es keine Refundierung! (Ausnahme: siehe Kindergarten/Krabbelstubenordnung)

Kosten:

Der monatliche Mittagsbeitrag errechnet sich aus allen Tagen, für die Sie Ihr Kind zum Mittagessen anmelden. (Anmeldetage x 2,90 €).

Dieser Betrag wird ebenfalls am 15. des Folgemonats mittels SEPA-Lastschrift-Mandat von Ihrem Konto eingezogen.

6. Sonstige Beiträge

Für die Begleitperson beim Kindergartentransport ab 3 Jahren wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 10 Euro von der Stadtgemeinde vorgeschrieben und eingehoben.

Gastbeiträge für Kinder aus anderen Gemeinden werden durch die Stadtgemeinde Steyregg vorgeschrieben und eingehoben.

Die Elternbeitragsberechnung:

Wie beantragen Sie nun die individuelle Berechnung Ihres monatlichen Elternbeitrages?

- Ausfüllen des beiliegenden **“Formblattes zur Ermittlung des Elternbeitrages“**
- Abgabe des Formblattes incl. **aktueller Einkommensnachweise** bis zum Stichtag beim Rechtsträger (4221 Steyregg, Kirchengasse 32).

Sollten Sie keine Angaben zu Ihrer Einkommenssituation machen, oder die Unterlagen nicht termingerecht vorlegen, müssen wir den Höchstbeitrag verrechnen.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage zur Errechnung des Elternbeitrages: das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Lebensgefährten und allfälligen Einkünfte des Kindes (Waisenpension) zusammen.

Es beinhaltet:

- a) bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen incl. Überstunden und Zulagen lt. aktuellem Gehalts- oder Lohnzettel.
- b) bei Einkünften aus selbständiger Arbeit, einem Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft werden 75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherung zugrunde gelegt werden herangezogen.
- c) sonstige Einkünfte z.B. Alimente, aus Vermietung, Verpachtung.....
- d) in folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage
 - bei freiberuflich tätigen Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern und Patenanwälten etc.

Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten incl. Ausgleichszulagen, AMFG Beihilfen, Krankengeld, Unterhaltsleistungen, Alimente, Zivildienst-/ Wehrpflichtigenentgelt, Sozialhilfe etc.....

Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen. Unterhaltsleistungen an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

Bei Krisen-/ Pflegekindern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes, sofern nicht das Gericht den Krisen-/ Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages, der für 11 geöffnete Monate berechnet wird.

Erforderliche Beilagen (für alle mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen)

Lohn- und Gehaltsempfänger:

Einkommensnachweis = aktuelle Lohn- oder Gehaltszettel der letzten 3 Monate zum Zeitpunkt des Einstiegs in die Kinderbetreuungseinrichtung. Keine Gehaltsbestätigungen!! Bei Erhalt mehrerer Lohnzettel pro Monat sind diese vollständig vorzulegen (z.B. Post- oder Bahnbedienstete). Für alle sonstigen Einkünfte sind die jeweiligen Bescheide vorzulegen. (AMS...)

Selbständige, Land- und Forstwirte:

Aktueller Kontoauszug (inkl. Erklärung zum Kontoauszug) der Sozialversicherungsanstalt.

Alleinerziehende Mütter/Väter

Zusätzlich zum Einkommensnachweis sind die Vergleichsfertigung oder sonstige Unterhaltsvereinbarungen, sowie Alimente vorzulegen. Falls eine Lebensgemeinschaft besteht, ist auch das Einkommen des Lebensgefährten nachzuweisen.

Bitte beachten Sie

Alle Eltern die nicht den Höchstbeitrag bezahlen, müssen jährlich eine Einstufung für das kommende Arbeitsjahr vornehmen lassen.

Änderungen Ihrer Einkommens- sowie Familienverhältnisse während des Jahres sind sofort beim Rechtsträger bekanntzugeben. Der Elternbeitrag wird ab dem kommenden Monat neu vorgeschrieben. Beitragserhöhungen werden rückwirkend nachverrechnet.

Während des Arbeitsjahres ist ein Wechsel des Betreuungsbedarfs/Tarifes nur aus besonders dringenden Gründen möglich.

Der Mindest- und der Höchstbeitrag sowie der Materialwerkbeitrag sind indexgesichert.

Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens- Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

7. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

Lt. § 10 der Elternbeitragsverordnung 2011 des OÖ Kinderbetreuungsgesetzes in der geltenden Fassung werden die Rechtsträger ermächtigt, einen angemessenen Kostenbeitrag einzuheben, wenn der beitragsfreie Besuch der Kindertageseinrichtung ohne Rechtfertigungsgrund **nicht regelmäßig** entsprechend der Anmeldung erfolgt. Der Kostenbeitrag wird einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 220 Euro für Kinder unter drei Jahren bzw. 184 Euro für Kinder über 3 Jahren eingehoben.

